

Weiterbildungs-Fonds der Fachgesellschaft Tropen- und Reisemedizin FMH

Präambel

Die Fachgesellschaft FMH Tropen- und Reisemedizin bemüht sich, den Nachwuchs an gut ausgebildeten Fachärzten zu fördern.

Die gezielte Unterstützung des Nachwuchses erscheint uns aus folgenden Gründen wichtig:

Ein Kandidat für die Fachausbildung in Tropen- und Reisemedizin muss – im Unterschied zu allen anderen Fachausbildungen, die im Rahmen einer Anstellung an inländischen bzw. europäischen Kliniken stattfinden – gemäss Weiterbildungsreglement FMH einen (kostenpflichtigen, aber nicht entlohnten) Tropenkurs von mindestens 3 Monate Dauer absolvieren, gefolgt von 3 Jahren klinischer tropenmedizinischer Erfahrung, wovon ein erstes Jahr supervisierter klinischer Tätigkeit in einem Spital im tropischen Milieu, das den gesetzten Anforderungen genügt.

Die Entlohnung ist in aller Regel gering, zudem sind solche Weiterbildungsstellen rar.

Es entstehen dem Weiterbildungs-Kandidaten somit neben immateriellen Hürden wie Verlassen des angestammten Umfelds (ggf. samt Familie) etliche Transferkosten, was in der Summe manchen interessierten Kandidaten vom Weg in diese Spezialisierung abhält.

Der Weiterbildungsfonds soll dieser spezifischen Problematik Rechnung tragen und der Fachgesellschaft ermöglichen, durch die finanzielle Unterstützung im Rahmen des Reglements qualifizierten Nachwuchs zu fördern. Ferner ist in begrenztem Umfang auch eine Unterstützung seines Tutors vorgesehen, dem durch die obligate Visitation des Kandidaten an dessen Ausbildungsort in den Tropen beträchtliche Kosten entstehen, die dem Kandidaten nicht auferlegt werden sollen.

Die Ausbildungsstelle in den Tropen ihrerseits kann von der Anwesenheit eines Schweizer Arztes mit guter Grundausbildung und von der Unterstützung durch seinen Tutor von einem gewissen know-how Transfer profitieren. In einer zunehmend globalisierten Welt werden Aspekte von International Health auch für die Schweiz immer wichtiger. Ueber die reine Tropen- und Reisemedizin hinaus leisten Tropenmediziner hier einen wichtigen Beitrag, z.B. auch in der medizinischen Betreuung von Migranten aus dem Süden. Daneben sichern die Tropenmediziner in der Schweiz eine qualifizierte reisemedizinische Beratung und eine adäquate Abklärung und Behandlung erkrankter Tropenrückkehrer.

Die Sponsoren des Weiterbildungsfonds bezeugen durch ihre finanzielle Unterstützung ihr Interesse am Fortbestand der Fachärzte für Tropen- und Reisemedizin FMH in der Schweiz.

Die schweizerische Fachgesellschaft Tropen- und Reisemedizin FMH (nachstehend FG genannt) errichtet einen Fonds unter dem Namen

„Weiterbildungsfonds Tropenmedizin“

nachstehend Fonds genannt. Die Dauer des Fonds ist unbegrenzt.

Er nimmt seine Tätigkeit nach Genehmigung durch die Generalversammlung (GV) sofort auf. Eine Änderung oder Auflösung des Fonds richtet sich nach Artikel 7 hiernach.

Artikel 1

Zweck des Weiterbildungs-Fonds

Der Fonds bezweckt die finanzielle Unterstützung von Ärzten vorzugsweise im ersten Jahr ihrer obligatorischen Weiterbildungszeit zum Facharzt in Tropen- und Reisemedizin FMH gemäss Weiterbildungsreglement der Fachgesellschaft während maximal 12 Monaten in den Tropen sowie auch von dessen Tutor gemäss Artikel 2, Absatz 5

Die Voraussetzung für die Unterstützung ist in erster Linie die *Errichtung eines Tutoriats* für das supervisierte erste WB-Jahr in den Tropen durch den Vorstand der FG Tropen- und Reisemedizin FMH, welcher einen geeigneten Tutor anfragt, der den Weiterbildungs-Kandidaten betreut.

Die Höhe der finanziellen Zuwendung richtet sich nach dem Fondsvermögen und kann pro Jahr höchstens an zwei Weiterbildungskandidaten und deren Tutoren ausgerichtet werden.

Als Richtwerte gelten: für höchstens 12 Monate unterstützte WB-Zeit bis maximal Fr. 10'000.- für den einzelnen Kandidaten und bis maximal Fr. 2'000.- für dessen Tutor.

Verbindliche Vereinbarung:

Die Auszahlung des Unterstützungsbeitrags an den Weiterbildungs-Kandidaten – *der bekennt, dass die finanzielle Unterstützung aufgrund seiner Verhältnisse relevant ist* - erfolgt als *Darlehen*, dessen Rückzahlung grundsätzlich gefordert wird, sofern er nicht innert 5 Jahren nach Beendigung seiner durch den Fond unterstützten Weiterbildungszeit den Facharzttitel Tropen- und Reisemedizin FMH erlangt.

Artikel 2

Die Selektion der zu unterstützenden Kandidaten erfolgt aufgrund des Curriculum und im Zweifelsfall nach Anhörung der Kandidaten durch den *Fondsrat* und ist beim Präsidenten der FG, der die *Rekursinstanz* einschaltet, anfechtbar.

Der Kandidat überstellt nach Ablauf seiner ersten 6 Monate Einsatz im unterstützten Weiterbildungsjahr, bzw. bei Aufenthaltsdauer von weniger als 6 Monaten am Ende der unterstützten Periode in den Tropen seinem Tutor einen *Tätigkeitsbericht*. Sobald dieser vom Tutor akzeptiert und visiert an den Fondsrat gelangt ist, erfolgt die Auszahlung des ersten Teilbetrags, d.h. maximal Fr. 5'000.- auf eine Bankverbindung des Kandidaten.

Sollte der Kandidat seine *Weiterbildung zum Facharzt Tropen- und Reisemedizin abbrechen, wird dieses Darlehen zurückgefordert, siehe Artikel 1, Absatz 4*

Wird die gesamte unterstützte Weiterbildungszeit im Gastland im abschliessenden Tätigkeitsbericht an den Tutor von diesem zu Händen des Fondsrats schriftlich als erfüllt erklärt, so kommt der 2. Teilbetrag von maximal Fr. 5'000.- als *Darlehen* zu Auszahlung an den Kandidaten, andernfalls unterbleibt diese.

Der Kandidat bestätigt diese für ihn verbindliche Vereinbarung mit Datum und seiner Unterschrift:

Ort:.....Datum:.....Unterschrift:.....

Der Tutor wird mit maximal Fr. 2'000.- entschädigt, sofern er seinen Kandidaten im Gastland visitiert hat und nachdem er seinen *Rechenschaftsbericht* am Ende des supervisierten Jahres dem Fondsrat zugestellt hat.

Artikel 3

Rekurs gegen Entscheide des Fondsrats kann schriftlich an den Präsidenten der FG gerichtet werden, worauf die *Rekurs-Instanz* abschliessend befindet. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Artikel 4

Das Fondsvermögen wird geäuftet durch

- eine einmalige Zuwendung aus dem Vermögen der FG von Fr. 24'000.-
- Zuwendungen durch natürliche Personen und Legate sowie juristische Personen
- den Vermögensertrag

Der Fondsrat bemüht sich um finanzielle Zuwendungen durch geeignete Sponsoren.

Artikel 5

Die Organe der Stiftung sind: der Fondsrat, die Revisoren, die Rekurs-Instanz

Der *Fondsrat* umfasst dessen Präsident und 2 bis 3 weitere Mitglieder, die vom Vorstand zur Wahl resp. Wiederwahl durch die GV vorgeschlagen werden. Die Amtsperiode der Fondsräte beträgt 3 Jahre. Die Wiederwahl erfolgt in stiller Wahl, sofern kein Antrag auf Abhaltung einer Wahl für die GV traktandiert wird.

Der Fondsrat ist immer nur *mindestens zu dritt beschlussfähig*; interne Entscheide können auch auf dem Korrespondenzweg inkl. per e-mail erfolgen.

Ist ein Fondsrat während länger als 4 Wochen verhindert, kann der Präsident der FG einen Ersatz ernennen.

- die *Revisionsstelle* besteht aus 2 Personen, die aus den Reihen der Mitglieder der FG durch die GV gewählt werden
- die *Rekurs-Instanz* besteht aus dem Präsidenten der FG, der zwei weitere Mitglieder der FG, die aktuell weder im Fondsrat, noch als Tutoren beteiligt sind, ad hoc bezieht.

Artikel 6

Aufgaben

Der Fondsrat besorgt die Aufgaben im Rahmen des Fondszwecks; er kann einzelne Aufgaben an seine Ratsmitglieder delegieren. Er fördert die Äufnung des Stiftungsvermögens und besorgt dessen Verwaltung und Buchführung und erstellt und präsentiert an der GV einen kurzen Tätigkeitsbericht und unterbreitet die Jahresrechnung den Revisoren. Der Präsident des Fondsrats führt zu diesem Zweck ein Bankkonto, besorgt den Zahlungsverkehr, erstattet der GV jährlich Bericht und legt ihr die Jahresrechnung zur Genehmigung vor.

Artikel 7

Änderung der Fondsbestimmungen und Auflösung des Fonds müssen rechtzeitig vor der Generalversammlung traktandiert sein und werden von der GV beschlossen.
Im Fall der Auflösung des Fonds fällt ein allfälliges Fondsguthaben an das Vermögen der FG.
Eine Rückzahlung an Sponsoren ist ausgeschlossen.

Artikel 8

Alle personenbezogenen Ausdrücke in männlicher Form gelten gleichberechtigt für das weibliche Geschlecht.

Weitere Bestimmungen

- 1) Nutzen und Gefahr am Fondsvermögen beginnen mit der Genehmigung durch die GV
- 2) Falls das Fondsvermögen nicht ausreichend ist, werden die bestimmungsmässig vorgesehenen finanziellen Zuwendungen im Ermessen des Fondsrats gekürzt oder entfallen gänzlich. Eine Bevorschussung durch den Fonds ist ausgeschlossen.
- 3) Der Fonds schliesst jegliche Rechts- und Sachgewährleistungspflicht aus, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Eine 2. Revision der Statuten wurde an der GV vom 13. Sept. 2018 in Interlaken beschlossen und tritt rückwirkend per 1. Juli 2018 in Kraft.

Im Namen des Vorstands der Fachgesellschaft

Dr. med. Jacques Lindgren